

bdp aktuell

10
Jahre

Steuersünder sollten sich mit der
Selbstanzeige beeilen – S. 2



BFH: Kosten für die Erstausbildung
sind Werbungskosten – S. 5



Absatzmarkt und Risiken beim
qualitativen Rating – S. 7

Da haben wir die Bescherung!
Die wichtigsten steuerrechtlichen Änderungen für 2015



bdp China: Neues Büro und neue
Mitarbeiter – S. 9



Langfristige Finanzierungen
angesichts niedriger Zinsen – S. 10

Steuergeschenke

Die bdp-Partner Dr. Michael Bormann und Christian Schütze über die steuerlichen Änderungen zum Jahreswechsel 2014/15

Wie in jedem Jahr informieren wir Sie in unserer Dezemberausgabe über die steuerrechtlichen Geschenke, die der Gesetzgeber den deutschen Unternehmen und Steuerbürgern unter den Weihnachtsbaum legt. Einige der hier vorgestellten Themen werden Ihnen bekannt vorkommen, da wir darüber bereits berichtet haben. Aber in einigen Fällen gibt es unerfreuliche Wendungen, etwa wenn der Gesetzgeber die ihm unliebsame Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aushebelt.

Strafbefreiende Selbstanzeige

Regelmäßige Leser von bdp aktuell wissen es schon längst: Zum 01. Januar 2015 tritt eine erhebliche Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige in Kraft. Darüber haben wir mehrfach berichtet, zuletzt in der Novemberausgabe 112 als Titelthema. Deshalb können wir uns hier auf die wesentlichen Kernpunkte beschränken.

Grundsätzlich bleibt die Selbstanzeige zwar erhalten – sie bedeutet für die Bundesländer eine einfache und ergiebige Einnahmequelle – aber: „Steuerhinterziehung kann nur unter besonderen Voraussetzungen und in sehr engen Grenzen straffrei bleiben“ – so Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble.

Konkret werden folgende Punkte ab dem neuen Jahr verschärft: Die Grenze, ab der ein Strafbetrag anfällt, sinkt von bislang 50.000 Euro auf künftig 25.000 Euro. Gleichzeitig steigt der

Strafbetrag selbst. Bei mehr als 25.000 Euro hinterzogenen Steuern beläuft sich der Zuschlag künftig auf 10 Prozent, ab 100.000 Euro auf 15 Prozent und ab 1.000.000 Euro sogar auf 20 Prozent. Bisher beträgt der Strafzuschlag generell 5 Prozent. Bei Beträgen ab 1 Million hinterzogenen Steuern bedeutet dies somit eine Vervierfachung. Dazu kommen wie bisher 6 Prozent Hinterziehungszinsen pro Jahr.

Gleichzeitig verdoppelt der Gesetzgeber die sogenannte Berichtigungsfrist, also den Zeitraum, für den die nicht gezahlten Steuern nachdeklariert werden müssen, von fünf auf zehn Jahre. Damit wird der Vorgang deutlich aufwendiger.

Steuerflüchtige, die sich bislang noch nicht selbst angezeigt haben, sollten umgehend handeln, um noch die milderen Regelungen der Strafanzeige zu nutzen. Sehr häufig brauchen sie Unterlagen

von der Bank in der Schweiz, in Liechtenstein oder in Luxemburg. Das kann einiges an Zeit in Anspruch nehmen. Die Selbstanzeige darf aber keine Lücken aufweisen. Ansonsten ist sie vollständig unwirksam.

Umsatzsteuer

Übergang der Steuerschuldnerschaft

In bestimmten Fällen findet im Umsatzsteuerrecht (§13b UStG) eine Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge) statt. Dabei ist dann nicht das leistende Unternehmen, sondern der Empfänger umsatzsteuerpflichtig. Damit soll die Steuereinzahlung vereinfacht, vor allem aber der Umsatzsteuerbetrug erschwert werden.

Beim Bauwesen sah der Gesetzgeber in diesem Jahr besonderen Handlungsbedarf und hat die Steuerschuldnerschaft mehrfach umgedreht. Die so entstandenen Komplikationen erläutern wir in einem gesonderten Beitrag (auf Seite 6).

Seit 01. Oktober 2014 mit einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 2014 gilt der Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Rechnungssummen von über 5.000 Euro nun auch für die Lieferung von:

- edlen und unedlen Metallen
- Tablets und Spielekonsolen

Auch hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats die Ermächtigung erhalten, jederzeit weitere Leistungen nach dem Reverse-Charge-Verfahren zu behandeln.

Mini-One-Stop-Shop für elektronische Leistungen

In Umsetzung des Mehrwertsteuerpakets der EU (Richtlinie 2008/8/EG) muss die fällige Umsatzsteuer für Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fern-



sehlleistungen und auf elektronischem Weg erbrachten Leistungen an Nicht-unternehmer zukünftig am Wohn- oder Firmensitz des Empfängers erbracht werden. Betroffen sind Unternehmen, die bspw. Apps, Websites, Webhosting, E-Books, Filme, Datenbanken etc. ins EU-Ausland vertreiben. Damit diese nun nicht in allen Zielländern eigene Umsatzsteuererklärungen abgeben müssen, wird ab 2015 beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) der sogenannte Mini-One-Stop-Shop (M1SS bzw. MOSS) eingeführt. Wer sich für die M1SS-Nutzung beim BZSt registriert, muss dort die EU-weit fällige Umsatzsteuer bis zum 20. Tag nach Quartalsablauf anmelden und kann sie dort auch gesammelt entrichten.

Ertragssteuern

Begrenzter Abzug bei Verlusten aus Gesellschafterdarlehen

Die bislang in voller Höhe mögliche steuerliche Abzugsfähigkeit von Verlusten aus Gesellschafterdarlehen im Betriebsvermögen wird begrenzt: Ab 01. Januar 2015 wird hierfür das Teileinkünfteverfahren angewendet, das den Verlustabzug auf 60% beschränkt. Dies trifft zu auf Beteiligungen von mehr als 25% sowie dann, wenn kein Drittvergleich möglich ist. Das Teileinkünfteverfahren wird auch auf die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Wirtschaftsgütern (z.B. bei einer Betriebsaufspaltung) angewendet.

Bei Gesellschafterdarlehen im Privatvermögen werden Zinseinkünfte ab Beteiligungen von 10% und mehr nach dem persönlichen Steuersatz versteuert. Die pauschale Abgeltungsteuer wird hier nicht angewendet. Anders ist dies bei Darlehen von Angehörigen: Hier wird die Steuerpflicht pauschal mit 25% abgegolten (vgl. bdp aktuell 111).

Der Darlehensausfall ist bei Privatdarlehen nur dann abzugsfähig, wenn nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung vorliegen. Ab 10% Beteiligung sind nach Teileinkünfteverfahren 60% der Verluste abzugsfähig. Die Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten hängt von der Art des gewährten Dar-

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie in unserer Dezemberausgabe über die steuerrechtlichen Geschenke, die der Gesetzgeber den deutschen Unternehmen und Steuerbürgern unter den Weihnachtsbaum legt. Einige der hier vorgestellten Themen werden Ihnen bekannt vorkommen, da wir darüber bereits berichtet haben. Aber in einigen Fällen gibt es unerfreuliche Wendungen, etwa wenn der Gesetzgeber wie bei den Betriebsveranstaltungen die ihm unliebsame Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gezielt aushebelt.

Wie stehen Ihnen selbstverständlich immer stets zur Verfügung, wenn Sie im komplizierten deutschen und europäischen Steuerrecht Geleitschutz benötigen, und bitten Sie, sich mit allen Fragen vertrauensvoll an Ihren bdp-Partner zu wenden.

Nach einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung des BFH sind Aufwendungen für die Ausbildung zu einem Beruf als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit beruflich veranlasst und demgemäß auch als Werbungskosten einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen. Dem steht allerdings § 9 Abs. 6 EStG entgegen, der Aufwendungen für die erste Berufsausbildung vom Werbungskostenabzug ausschließt. Der BFH hält dies für verfassungswidrig und hat diese Frage nun dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Allen Betroffenen sei geraten, eine Steuererklärung abzugeben oder Widerspruch einzulegen.

bdp China befindet sich auf Wachstumskurs und entwickelt sich stetig weiter. Wir sind deshalb in ein neues und größeres Büro umgezogen. Außerdem freuen wir uns, Ihnen neue Mitarbeiter vorstellen zu können.

Angeichts der noch länger andauernden Niedrigzinsphase sollten sich Finanzierungssuchende bei ihrer Finanzierung Zinsbindungen von 15 Jahren und länger sichern und eine hohe Tilgung wählen.

Seit über zehn Jahren informieren wir Sie mit bdp aktuell monatlich über

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

Besuchen Sie uns auf Facebook:
www.bdp-team.de/facebook



bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre, ein besinnliches Weihnachtsfest sowie einen erfolgreichen Start ins neue Jahr!

Ihr

Aicke Hasenheit

Dr. Aicke Hasenheit, LL.M.
ist Rechtsanwalt und seit 2010
Partner bei bdp Berlin.





Christian Schütze und Dr. Michael Bormann auf dem 18. Unternehmer-Konvent des Ostdeutschen Sparkassenverbands

lehens ab: Es gilt der Nominalbetrag bei in der Krise gewährten Darlehen, bei Finanzplandarlehen und bei Darlehen, bei denen im Darlehensvertrag schon eine Krisenbestimmung, z.B. ein Rangrücktritt, enthalten ist. Bei Darlehen, die in der Krise stehen gelassen wurden, wird der gemeine Wert zu Beginn der Krise zugrunde gelegt. Dieser ist meist erheblich geringer als der Nominalbetrag. Steuerlich abzugsfähig sind dann die 60% als nachträglichen Anschaffungskosten erst bei Verkauf, Liquidation oder Insolvenz der Gesellschaft.

Lohnsteuer

Betriebsveranstaltungen

Vor einem Jahr, in bdp aktuell 101 vom November 2013, konnten wir von zwei erfreulichen Urteilen des BFH zur Frage berichten, wann die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung für den Arbeitnehmer zu versteuerbaren Lohnzuflüssen führt. Der BFH hatte seinerzeit festgestellt, dass nur die Aufwendungen für Leistungen Berücksichtigung finden dürfen, die durch die Teilnahme an der Veranstaltung unmittelbar konsumiert werden können und damit zu einer objektiven Bereicherung des Teilnehmenden führt, also Essen, Getränke, künstlerische Darbietungen, Präsente etc. Und diese Kosten seien allen Teilnehmenden (z.B. auch Familienangehörige) zu gleichen Teilen zuzurechnen.

Hat der Finanzminister früher unliebsame, weil zu Steuerausfällen führende Urteile des BFH durch sogenannte Nichtanwendungserlasse neutralisiert, schafft er nun eine Art Nichtanwendungsgesetz, das die BFH-Rechtsauffassung eliminiert: Zwar wird fortan die Freigrenze der steuer- und sozialversicherungsfreien Zuwendungen auf 150 Euro brutto

(bislang: 110 Euro) erhöht. Aber bei der Berechnung müssen alle Aufwendungen der Veranstaltung einbezogen werden (also auch Mieten, Eventagentur etc.), und dazu zählen auch die Kosten, die auf Begleitpersonen und Angehörige entfallen. Wird die Freigrenze von 150 Euro gerissen, sind die anteiligen Kosten vom ersten Euro an steuer- und sozialabgabenpflichtiger Lohn.

Ausbildungskosten

Das 2011 geänderte Einkommensteuergesetz schließt Aufwendungen für die erste Berufsausbildung vom Werbungskostenabzug aus. Der BFH hält dies für verfassungswidrig und hat diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Für den BFH sind die Aufwendungen unter dem Aspekt der Existenzsicherung einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen. (BFH 17.07.2014 VI R 2/12, VI R 8/12 u.a.). Wie Ausbildungskosten steuerlich behandelt werden, erläutern wir Ihnen in einem gesonderten Beitrag auf Seite 5.

Reisekosten

Erst zum 01. Januar 2014 ist das Reisekostenrecht reformiert worden. Wir hatten damals ausführlich berichtet: „Richtig Reisen. Ab 2014 werden Reisekosten steuerlich neu behandelt“ in bdp aktuell Ausgabe 102 vom Dezember 2013. Seinerzeit galt das umfangreiche Anwenderschreiben des BMF vom 30. September 2013. Das ist nun nach bereits einem Jahr obsolet, denn am 24. Oktober 2014 erschien ein „Ergänzendes BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts“ mit sage und schreibe 62 Seiten Umfang. Wir werden Sie über das ganz neue Reisekostenrecht ausführlich informieren, wollen aber hier

schon festhalten, dass die Sachbezugswerte für Mahlzeiten sich nicht erhöht haben und die Verpflegungspauschalen um arbeitgeberseitig gestellte Mahlzeiten gekürzt werden, wozu nun auch Mahlzeiten im Flugzeug, Snacks oder Obst im Seminar gehören werden.

Private Pkw-Nutzung

Zum Dauerbrenner private Pkw-Nutzung sollte bekannt sein, dass diese als geldwerter Vorteil versteuert werden muss, und zwar entweder jährlich mit 1% des Bruttolistenpreises oder entsprechend der mit einem Fahrtenbuch nachgewiesenen tatsächlichen Nutzung. Wichtig ist, dass die strengen formalen Kriterien an ein Fahrtenbuch eingehalten werden (bdp aktuell 85, Mai 2012) und dass das Fahrtenbuch auch das komplette Jahr geführt wird.

Neben der Entfernungspauschale sind keine weiteren Werbungskosten absetzbar. Über ein entsprechendes Urteil des BFH über die Kosten einer Falschbetankung haben wir erst kürzlich informiert (bdp aktuell 112, November 2014).

Kirchensteuer

Kapitalgesellschaften müssen ab 2015 auch Kirchensteuer auf Ausschüttungen einbehalten, melden und abführen. Für die Gesellschafter ist dazu das Kirchensteuermerkmal beim BZSt abzufragen, wozu eine relativ komplizierte Registrierung nötig ist (vgl. bdp aktuell 109).

Wir stehen Ihnen selbstverständlich immer stets zur Verfügung, wenn Sie im komplizierten deutschen und europäischen Steuerrecht Geleitschutz benötigen, und bitten Sie, sich mit allen Fragen vertrauensvoll an Ihren bdp-Partner zu wenden.



BFH: Ausbildungskosten voll absetzbar

Der BFH hält das Abzugsverbot für die Erstausbildung für verfassungswidrig. Betroffene sollten eine Steuererklärung abgeben

Mit einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung des BFH (BFH, 17.07.2014, VI R 2/12) sind Aufwendungen für die Ausbildung zu einem Beruf als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit beruflich veranlasst und demgemäß auch als Werbungskosten einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen. Dem steht allerdings § 9 Abs. 6 EStG entgegen, der Aufwendungen für die erste Berufsausbildung vom Werbungskostenabzug ausschließt. Der BFH hält dies für verfassungswidrig und hat diese Frage deshalb dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Damit soll geklärt werden, ob die Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums lediglich, wie gesetzlich vorgesehen, beschränkt im Ausgabejahr als Sonderausgaben abziehbar sind oder ob es sich um unbeschränkt abziehbare Werbungskosten handelt, sodass entsprechende Verluste in die Folgejahre vorgetragen werden können.

Seit der BFH vor einigen Jahren die Unterscheidung zwischen abzugsfähigen Fortbildungskosten und nichtabzugsfähigen Ausbildungskosten aufgegeben hat, unterscheidet der Gesetzgeber nunmehr bei der steuerlichen Berücksichtigung von Ausbildungskosten zwischen erstmaliger (Berufs-)Ausbildung bzw. Erststudium und weiterer Berufsausbildung bzw. Zweitstudium.

Beispiele:

- Das nach der allgemein-bildenden Schule begonnene Bachelor-Studium stellt ein Erststudium dar und somit eine Erstausbildung. Wenn im Anschluss noch ein Zweitstudium absolviert wird, gilt dies als weitere Berufsausbildung.
- Wenn der Erststudent bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen kann, stellt für ihn der Erwerb des Bachelors eine Zweitausbildung dar.
- Das erste juristische Staatsexamen stellt einen berufsqualifizierenden Abschluss dar.

- Ein praktisches Studiensemester ist ein inhaltlich bestimmtes und ggf. betreutes Semester, welches außerhalb der Hochschule geleistet wird. Die Studenten bleiben in dieser Zeit Mitglieder der Hochschule. Sofern dem Studium keine abgeschlossene Berufsausbildung voranging, ist das Praktikum Teil einer ersten Berufsausbildung.

Sofern erstmalige Ausbildungskosten nicht im Rahmen eines Ausbildungs- bzw. Dienstverhältnisses stattfinden, stellen sie keine (unbegrenzten) Betriebsausgaben oder Werbungskosten dar. Sie können aber im Rahmen der Einkom-

mensteuererklärung als Sonderausgaben behandelt werden.

Die steuerliche Anerkennung ist jedoch auf jährlich 6.000 Euro beschränkt. Höhere Kosten können nicht berücksichtigt werden. Ein weiterer Nachteil ist, dass diese Sonderausgaben nur mit steuerpflichtigen Einnahmen desselben Jahres zu verrechnen sind. Sie können nicht auf spätere Jahre übertragen werden. Fallen also keine Einkünfte im Veranlagungszeitraum an, können auch keine Sonderausgaben von den Einnahmen abgezogen werden. Die Ausbildungskosten laufen damit komplett ins Leere.

Wer in den Genuss einer ggf. positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kommen will und die Kosten seiner Erstausbildung unbeschränkt und vortragbar als Werbungskosten angerechnet haben will, muss zwingend eine Einkommensteuererklärung abgeben, in der die Aufwendung erklärt werden. Die ist auch nötig, wenn in diesem Jahr keine (positiven) Einkünfte vorliegen.

Als zu berücksichtigende Aufwendungen für die Ausbildung sind beispielsweise folgende Kosten zu berücksichtigen: Fachliteratur, Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsort (dabei ist allerdings die Entfernungspauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer zu beachten), Zinsen für ein Ausbildungsdarlehen, Mehraufwand für Unterbringung, Studiengebühren etc.

Jana Selmert-Kahl
ist Steuerberaterin bei
bdp Hamburg.



Bauleistungen

Gesetzgeber hat Reverse-Charge-Verfahren abermals umgekehrt

Ab dem 01.10.2014 sind wieder alle Bauleistungen an einen anderen Baudienstleister nach § 13b UStG beim Leistungsempfänger (Auftraggeber) zu versteuern. Denn jetzt hat der Gesetzgeber das Umsatzsteuergesetz ab dem 01.10.2014 geändert und den Zustand bis zum 14.02.2014 weitestgehend wiederhergestellt. Es ist dann wieder egal, ob die Bauleistung wiederum für eine Bauleistung verwendet wird.

Bauleister sind alle Unternehmer, deren Umsätze aus Bauleistungen mindestens 10% des Gesamtumsatzes ausmachen. Ab dem 01.10.14 gibt es dazu eine Bescheinigung des Finanzamts (USt 1TG), dass der Leistende eine Rechnung ohne Umsatzsteuer nach § 13b UStG ausstellen kann.

Eingangsrechnungen

Die USt-1-TG-Bescheinigung ist in Kopie Ihren Subunternehmern vorzulegen. Diese rechnen dann ohne Umsatzsteuer ausweis ab. Sie müssen dann die Steuer nach § 13b UStG anmelden sowie abführen und können sich im Allgemeinen die Vorsteuer gleichzeitig wiederholen, sodass es ein „Nullsummenspiel“ ist. Unabhängig davon muss der Subunternehmer weiterhin die Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugssteuer seinen Rechnungen beifügen.

Ausgangsrechnungen

Da die Bescheinigung die einzige rechtssichere Nachweismöglichkeit ist, raten wir Ihnen dringend, sich diese von Ihren Auftraggebern vorlegen zu lassen und zu den Akten zu nehmen. Dies gilt auch für langjährige und bekannte Geschäftspartner. Die Bescheinigung bekommen auch Arbeitsgemeinschaften (ARGE).

Die Vorlage muss während der Geltungsdauer nur einmal erfolgen. Sie

sollte möglichst bei Auftragserteilung vorgenommen werden. Für bereits laufende Baustellen sollte die Vorlage schnellstmöglich, spätestens bis zur nächsten Abschlagsrechnung, angefordert werden. Unabhängig davon müssen Sie weiterhin Ihren Rechnungen die Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugssteuer beifügen.

Diese Neuregelung gilt für alle Bauleistungen, die ab dem 01.10.2014 ausgeführt werden.

Für bereits gestellte Abschlagsrechnungen ändert sich erst einmal nichts. Für neue Abschlagsrechnungen und für die Schlussrechnung muss dann die neue Regelung beachtet werden.

Bauleistungen vom 15.02. bis 30.09.

Für erbrachte Bauleistungen zwischen dem 15.02.2014 und dem 30.09.2014 gilt weiterhin, dass nur ein Übergang der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG gegeben ist, wenn diese beim Auftraggeber wiederum für eine Bauleistung genutzt werden. Dies gilt für alle Leistungen, die vor dem 01.10.2014 beendet sind. Wann die Abrechnung erfolgt ist egal. Der Nachweis kann durch schriftliche Bestätigung des Auftraggebers vorgenommen werden.

Christian Schütze ist Steuerberater und bdp-Partner.



Der Schlüssel für ein profitables Unternehmen mit gutem Rating liegt in einer stetigen und ganzheitlichen Verbesserung des Managements. Der Geschäftsführer der bdp Venturis, Rainer Hübl, erläutert in dieser Ausgabe, welche Rolle hierbei der Absatzmarkt und spezifische Risiken spielen.

Absatzmarkt

Vier Aspekte des Absatzmarktes werden beim qualitativen Rating analysiert: aktueller Auftragsbestand, Bonität der Kunden, zukünftige Kapazitätsauslastung sowie die Abhängigkeit von Kunden.

Aktueller Auftragsbestand

Ein hoher Auftragsbestand und eine lange Auftragsreichweite sind für ein Unternehmen mit hohen Fixkosten wichtig. Ein hoher Auftragsbestand wird positiv bewertet, wenn die Aufträge hohe Deckungsbeiträge zu den fixen Kosten einbringen und die Abnehmer bekannt und verlässlich sind. Auch sind Aufträge im Bereich der Kernkompetenzen grundsätzlich besser zu bewerten als in Bereichen, wo wenig Erfahrungen vorliegen.

Bonität des Kunden

Natürlich sind Kunden mit dem geringsten Ausfallrisiko am besten. So gibt es Branchen, in denen aufgrund von üblichen Zahlungsgepflogenheiten kein Debitorenrisiko besteht, wie beispiels-





Markтчancen und -risiken

Rainer Hübl erläutert, welche Rolle der Absatzmarkt und spezifische Risiken beim qualitativen Rating spielen

weise große Teile des Einzelhandels, wo Barzahlung üblich ist.

Ansonsten bergen langfristige Kundenbeziehungen ein geringeres Ausfallrisiko als häufig wechselnde oder neue Kundschaft. Als Indikator für die Qualität Ihrer Abnehmer wird ein Kreditinstitut das Zahlungsverhalten Ihrer Kunden in Bezug auf Zahlungsziele, Skonti, Bank- und Kreditauskünfte u.a.m. heranziehen. Die Untersagung von Bankauskünften durch den Abnehmer ist hierbei immer ein Negativmerkmal.

Zukünftige Kapazitätsauslastung

Die zukünftige Kapazitätsauslastung sollte möglichst hoch, aber auch gleichmäßig sein. Vorgehaltene Kapazitäten binden Kapital, während Auftragsspitzen Zusatzbelastungen in Form teurer Fremdleistungen, Terminüberschreitungen und Qualitätsprobleme aufwerfen können. Positiv ist es, wenn die Gewinnschwelle, der Break-even-Point, bereits bei verhältnismäßig geringen Kapazitätsauslastungen überschritten wird, sodass Flexibilitätsreserven bestehen.

Abhängigkeit von Kunden

Eine diversifizierte Kundenstruktur, also eine Struktur ohne größeres Klumpenrisiko, ist für die Beurteilung vorteilhaft. Klumpenrisiken bergen nicht nur die Gefahr möglicher Forderungsausfälle, sondern verlagern auch die Verhandlungsvollmacht auf die Abnehmerseite. Je größer die Aufträge eines Abnehmers im Verhältnis zu Ihren anderen Aufträgen sind, umso mehr hängt auch Ihr wirtschaftlicher Erfolg am unternehmerischen Erfolg des Kunden.

Positiv ist es, wenn noch Kundenpotenziale bestehen, sodass zu vertretbaren Mehrkosten neue Abnehmerkreise erschlossen werden können.

Abhängigkeiten und spezifische Risiken

Der Bewertungsschwerpunkt *Abhängigkeiten und spezifische Risiken* wird anhand dreier Aspekte analysiert: die Abhängigkeit von politisch-rechtlichen Risiken, die Abhängigkeit von gesellschaftlichen Trends und die Abhängigkeit von sonstigen Risiken.

Politisch-rechtliche Risiken

Politisch-rechtliche Risiken betreffen zunächst die gesetzlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich das Unternehmen bewegt. So können beispielsweise gesetzliche Änderungen der Besteuerung, der Produkthaftung oder der Arbeitnehmerbeziehungen unmittelbar Einfluss auf die künftige Unternehmensrentabilität haben. Zu beachten sind auch eventuelle Abhängigkeiten eines Unternehmens von Subventionen oder politischen und spezifischen steuerrechtlichen Vergünstigungen.

Hier ist wichtig: Nicht der Tatbestand einer solchen Vergünstigung wird negativ bewertet, sondern der Umstand einer bestehenden Abhängigkeit. Zu bewerten ist schließlich auch, welche Risiken

für das Unternehmen von etwaigen laufenden Verfahren ausgehen.

Abhängigkeit von gesellschaftlichen Trends

Die Abhängigkeit von gesellschaftlichen Trends sollte möglichst gering sein, weil diese sich kaum prognostizieren lassen. Jederzeit kann die Nachfrage einbrechen und ein neuer Trend den alten ablösen. Wichtig ist, ob Sie bei trendbestimmter Nachfrage auf Nachfrageeinbrüche flexibel und zu angemessenen Kosten reagieren können und wie Sie das Nachfrageverhalten analysieren.

Sonstige Risiken

Die sonstigen Risiken betreffen beispielsweise mögliche Umweltrisiken wie Hochwasser und Sturm. Wichtig ist hier ein ausreichender Versicherungsschutz. Dies betrifft auch Haftpflichtschäden. Während im Auslandsgeschäft gegen Zahlungs-, Kurs- und Transportrisiken noch Absicherungen möglich sind, ist dies bei politischen Risiken und insbesondere höherer Gewalt nicht mehr der Fall.

Ist also Ihr Unternehmen solchen Risiken ausgesetzt, wird geprüft, wie groß der Umsatzanteil ist, der auf Krisenländer entfällt, und in wieweit Ihr Unternehmen mögliche Ausfälle verkraften kann. Weitere Risiken wären Haftungsrisiken aus der Leistungserstellung oder Haftung aufgrund mangelhafter Kundenberatung (Beraterhaftung), sofern sie nicht bereits unter die oben behandelten politisch-rechtlichen Risiken fallen.

In der kommenden Ausgabe werden wir uns mit dem Thema „Wertschöpfungskette“ befassen.

Rainer Hübl

ist Geschäftsführer der bdp Venturis Management Consultants GmbH.



bdp China profitiert von verstärkter Bedeutung der Jing-Jin-Ji-Wirtschaftszone



Mit seinem Büro in Tianjin wird bdp China von der verstärkten Bedeutung der Jing-Jin-Ji-Region profitieren, deren Planungsgebiet Beijing, Teile der Provinz Hebei und Tianjin umfasst. Der Zusammenschluss der Jing-Jin-Ji-Wirtschaftsregion gilt als wichtigste Wirtschaftszone Nordchinas, direkt nach dem Perlfloss- und Yangtse-Delta.

Staatspräsident Xi Jinping forderte kürzlich die Koordinierung und den Zusammenschluss einer Wirtschaftszone rund um Beijing und betonte die Notwendigkeit, die Entwicklung der Umwelt, Bevölkerung und Ressourcen aufeinander abzustimmen. Neben der industriellen Koordinierung sollten auch Anstrengungen zum Aufbau eines effizienten Verkehrsnetzes unternommen werden, um Beijing, Tianjin und die Städte Hebeis optimal miteinander zu verbinden.

Bis 2020 wird das Jing-Jin-Ji-Verkehrsnetz 9.500 Schienenkilometer und 9.000 Kilometer Autobahnen umfassen. Die Fahrtzeiten zwischen den größeren Städten der Region werden im Zug unter 1 Stunde und im Auto bei 3 Stunden liegen. Beijing ist wegen Smogs und Staus für Arbeiten und Leben ungeeignet. Die Jing-Jin-Ji-Region soll Lösungen bieten für „städtische Krankheiten“ wie Luftverschmutzung und Verkehrsstaus. Die Hauptstadt der Volksrepublik China soll ihren Status als politisches, kulturelles und außenpolitisches Zentrum Chinas behalten, aber einige Industriesektoren wie das produzierende Gewerbe, das für eine hohe Umweltverschmutzung verantwortlich ist, schrittweise auslagern.

Auf der Agenda der Jing-Jin-Ji-Region stehen die Zusammenarbeit bei der regionalen Prävention und die Kontrolle der Luftverschmutzung sowie der Aufbau der Infrastruktur ganz oben.

Fang Fang

ist Senior Consultant sowie Prokuristin und leitet das bdp China Desk.

bdp China auf MUT Leipzig

Beim Mittelständischen Unternehmertag informierte bdp im persönlichen Gespräch



Beim Mittelständischen Unternehmertag (MUT) auf der Messe Leipzig präsentierte sich bdp China am Gemeinschaftsstand des DCW. bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann, die Leiterin des China Desk bei bdp Venturis Fang Fang sowie Rechtsanwalt und Senior Consultant Stefan Russ informierten im persönlichen Gespräch, wie bdp seine Mandanten sowohl auf dem Weg nach Fernost als auch vor Ort unterstützt.

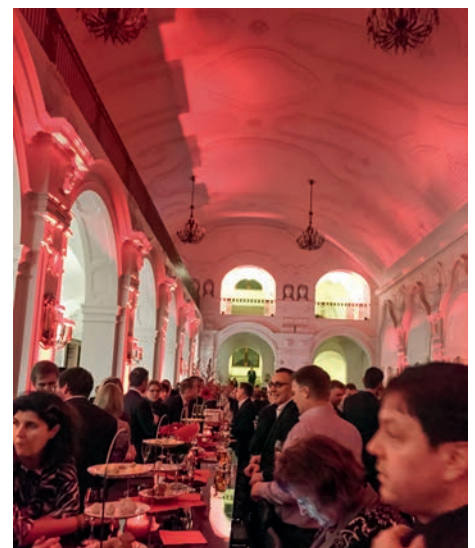
An dem größten Mittelstandskongress Deutschlands haben sich ca. 120 Aussteller und 4.000 Fachbesucher beteiligt. Mit 90 Vorträgen, Seminaren und Workshops ist der MUT auch dieses Jahr wieder eine zentrale Veranstaltung für Unternehmer und Führungskräfte aus ganz Deutschland, hochrangige Vertreter aus der Politik und Wissenschaft sowie für die Medien.

Mit Russland und China waren zwei große Wirtschaftsnationen in Leipzig vertreten, die das Kontaktspektrum weit gen Osten öffneten. Eine große chinesische Delegation aus der Hunan Provinz (China) mit etwa 65 Millionen Einwohnern wollte den MUT nutzen, um Kon-



takte nach Deutschland zu knüpfen und neue Handelspartner zu finden.

Die MUT-Party ist der emotionale Abschluss eines jeden Mittelständischen Unternehmertages. Am Abend des Veranstaltungstages bot sie einen exklusiven Rahmen zur Vertiefung geknüpfter Kontakte und zum lockeren Gespräch in kommunikativer Atmosphäre.



Neues Büro und größeres Team

bdp China wächst und zieht mit erweitertem Team an neue Adresse



bdp China befindet sich auf Wachstumskurs und entwickelt sich stetig weiter. Damit unser Team auch künftig noch weiter wachsen kann, waren wir in den letzten Wochen auf die Suche nach einem neuen, größeren Büro. Wir sind in der schönen Altstadt von Tianjin fündig geworden, wo Sie uns seit 01.12.2014 antreffen.

Unsere neue Anschrift lautet:

**bdp Management Consulting
(Tianjin) Co. Ltd.**

Room 607A, Building No 1, Fuli Center
Junction of Nanchang and Hefei Road
Hexi District | Tianjin, China, 300203

NEU: Telefon- und Faxnummer:

Tel.: +86 (0) 22 - 5995 9243

Fax: +86 (0) 22 - 5995 9243 – 805



Wir freuen uns auch, Ihnen auf diesem Wege mit Frau Liqian Wu und Herrn Ryan Zhang zwei neue Mitarbeiter des bdp-Teams in Tianjin vorstellen zu dürfen.



Seit Kurzem verstärkt Frau **Liqian Wu** bdp China als Buchhalterin. Sie verfügt über eine mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung.

Ebenso freuen wir uns über männliche Unterstützung bei bdp China.

Herr **Ryan Liang** verstärkt das bdp Venturis China Desk. Er hat Kommunikation in England studiert und spricht daher sehr gutes Englisch. Seine Zuständigkeit liegt zunächst im Marketing und der Kundenbetreuung. Unseren hohen Erwartungen, insbesondere im Ausbau der Geschäftsentwicklung sieht Herr Liang mit großer Freude entgegen.



Wir freuen uns, Frau Wu und Herr Liang als neue Mitarbeiter des bdp Teams in Tianjin begrüßen zu dürfen, und sehen einer angenehmen und erfolgreichen Zusammenarbeit entgegen.

bdp begleitet Mandanten bei der Umsetzung eines Wachstumskonzepts in Qingdao

Die bdp-Mandantin Qingdao Guepa Mechanical Components Co. Ltd., eine Tochter der Güpa Technik, sourct in China Gießereiprodukte, die im wesentlichen nach Europa, aber jetzt auch in China verkauft werden.

Von den Abnehmern werden dabei nicht nur systematische Qualitätskontrollen, sondern auch Materialprüfungen und Bearbeitung direkt vor Ort gefordert. Um diese gestiegenen Anforderungen erfüllen zu können, hat sich unsere Mandantin entschieden, in ein neues Betriebsgelände in Qingdao zu investieren. Hierzu wurde in der chinesischen Tochtergesellschaft eine Kapitalerhöhung durchgeführt.

bdp China hat die Mandantin bei den formalen und steuerlichen Anforderungen unterstützt, bdp-Partner Dr. Michael Bormann war bei den wesentlichen Entscheidungen immer vor Ort und leitete die Finanzierungsverhandlungen.



Low Level

Beim aktuellen und dem zu erwartenden Zinsniveau ist es sinnvoll, sich jetzt Finanzierungen mit langen Laufzeiten zu sichern



Foto © Budimir Jevtic - Shutterstock

Seit Jahresbeginn sind die Zinsen stetig gefallen und befinden sich derzeit auf dem niedrigsten Stand der Geschichte. Die kurz- und langfristigen Zinsen werden auch in den nächsten Monaten auf niedrigem Niveau bleiben. Finanzierungssuchende sollten sich bei ihrer Finanzierung deshalb Zinsbindungen von 15 Jahren und länger sichern und eine hohe Tilgung wählen.

Mario Draghi hat durchblicken lassen, dass die Zinsen der Europäischen Zentralbank wohl noch für mindestens weitere zweieinhalb Jahre niedrig bleiben werden. Die Banken würden Zugang zu unbegrenzter Liquidität von der EZB bis Ende 2016 erhalten.

Die Ankündigungen der letzten Monate wurden am Anleihemarkt teilweise schon vorweggenommen und hatten in den vergangenen Wochen und Monaten bereits wieder für niedrigere Zinsen gesorgt. So fiel beispielsweise die Rendite für 10-jährige Bundesanleihen Mitte August erstmals in der Geschichte unter den Wert von 1 Prozent pro Jahr. Das

niedrige Niveau wird uns noch Monate erhalten bleiben.

Für Finanzierungssuchende, aber auch für bestehende variable Finanzierungen, sind daher Laufzeiten anzustreben, die länger als 10 Jahre dauern, um sich die Zinsen auf diesem historisch niedrigen Niveau möglichst langfristig zu sichern.

Die einst gängige Praxis, Zinsen für maximal fünf bis zehn Jahre festzuschreiben, ist im aktuellen Zinsumfeld in der Regel die falsche Option. Die Konditionen für langfristige Darlehensverträge sind weiterhin günstig, und der geringe Aufschlag macht die Entscheidung für eine langfristige Zinsbindung noch leichter. Zudem muss man davon ausgehen, dass das Zinsniveau auf mittlere und längere Sicht wahrscheinlich eher steigen als zurückgehen wird. Bei einer Zinsbindung von lediglich zehn Jahren riskieren Darlehensnehmer somit eine Verteuerung ihrer Kreditkosten.

Doch selbst wenn das künftige Zinsniveau entgegen allen Erwartungen doch länger niedrig bleiben sollte, geht man mit einer langfristigen Lösung

kein Risiko ein. Denn bei einer Zinsbindungsfrist von mehr als zehn Jahren ist man genauso flexibel wie bei einer zehnjährigen Zinsfestschreibung. Nach zehn Jahren Vertragslaufzeit hat nämlich jeder Darlehensnehmer in Deutschland das Recht, seinen Kredit mit einer Frist

Bei niedrigem Zinsniveau sind für Finanzierungen langfristige Zinsbindungen opportun.

von sechs Monaten ganz oder teilweise zurückzubezahlen.

Neben der Bonität (dem qualitativen und quantitativen Rating) spielt auch die Sicherstellung in der Bepreisung (Zinssatz) bei Finanzierungen eine beträchtliche Rolle.

bdp verfügt durch ehemalige Bankmitarbeiter über ausgezeichnetes Know-how, die Finanzierungsstruktur eines Unternehmens zu analysieren und zu optimieren und dadurch unter Würdigung der derzeitigen Zinsentwicklungserwartung zu verbessern. Die Vorteile daraus können sich sowohl in einem verbesserten Zinsaufwand als auch einer Verhinderung eines Zinsanstieges ausdrücken.

Sprechen Sie uns an und erörtern Sie mit uns die Möglichkeiten zur Verbesserung Ihrer Finanzierungsarchitektur.

Rainer Hübl
ist Geschäftsführer der bdp Venturis Management Consultants GmbH.





Stabübergabe

bdp-Partner Rüdiger Kloth über den Weg zur erfolgreichen Lösung der Unternehmensnachfolge

Herr Kloth, der Steuerberater kann seinen Mandanten auch bei der Unternehmensnachfolge unterstützen. Ist solch eine Unterstützung überhaupt nötig?

Eine solche Unterstützung ist dringend nötig! Sie ist deshalb nötig, weil für viele Unternehmer diese Frage ein Tabuthema ist. Man hat schlicht Scheu, sich mit seinem Ableben und den Folgen zu befassen. Aber da wir auf lange Sicht alle tot sind, nützt diese Scheu nichts. Sie schadet vielmehr, denn bei der Unternehmensnachfolge geht es ja im Normalfall um das Schicksal und den Fortbestand eines Lebenswerks.

Beim Stichwort Unternehmensnachfolge denken viele Mittelständler an die eigene Familie.

Ja, und das macht die Situation nicht besser, denn der Blick auf die Familie verstärkt die Tabus: Wem fällt es schon leicht, die Fähigkeiten der eigenen Kinder zur Unternehmensführung angemessen zu beurteilen? Wer setzt sich gerne mit den Nachkommen auseinander, die bei der Unternehmensnachfolge übergangen werden sollen? Da machen dann viele lieber gar nichts!

Und irgendwann ist es zu spät?

Sagen wir es so: Wer als Unternehmer die Nachfolgefrage nicht beantwortet hat, für den arbeitet die Zeit nicht. Wir müssen ja dabei gar nicht an schlimme Krankheiten oder gar den frühen Tod denken: Wer diese Entscheidungen zu lange hinauszögert, der setzt sich unnötig unter Zeit- und Handlungsdruck und kann nicht gelassen und in Ruhe seine Optionen prüfen.

Und dabei kann der Steuerberater helfen?

Ja, ganz genau. Zunächst ist der Steuerberater in der komfortablen Situation, dass er den Mandanten und sein Umfeld in der Regel schon seit Langem genau kennt. Gleichzeitig betrachtet er die ganze Situation mit etwas Abstand und von außen. Das ist die ideale Voraussetzung, um eine individuell angepasste Strategie für die Unternehmensnachfolge zu entwickeln. Die Familiennachfolge ist ja nicht die einzige Option, das Nachfolgeproblem im Mittelstand zu lösen.

Welche Optionen gibt es noch?

Im Prinzip muss man nur den Blick auf das Umfeld des Unternehmers erweitern: Die Familiennachfolge findet in einem ganz engen Kreis um den Unter-

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und
seit 1997 Partner bei
bdp Hamburg.



nehmer statt. Erweitert man diesen nur ein wenig, so entdeckt man gleich Mitarbeiter und Führungskräfte, die das Unternehmen mit sehr viel Sachverstand übernehmen könnten. Wieder erweitert fällt der Blick auf andere Branchenteilnehmer oder gar Konkurrenten, deren mögliches Interesse geprüft werden sollte. Und schließlich kommen natürlich auch Beteiligungsgesellschaften oder andere strategische Partner infrage für Teil- oder Komplettverkäufe.

Wichtig ist in allen Fällen, dass man überlegt und strategisch vorgeht und keine Option ausschließt. Dabei sollten betroffene Unternehmer daran denken: Sie selbst suchen in der Regel nur einmal im Leben nach einem Nachfolger. Der Steuerberater begleitet solche Prozesse aber regelmäßig. Diese Erfahrung sollten Sie nutzen.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- ☐ Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- ☐ Ich habe Fragen zur strafbefreienden Selbstanzeige.
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- ☐ Ich möchte mehr über Unternehmensansiedlungen in China wissen.
Bitte informieren Sie mich über die notwendigen Schritte.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp^{Venturis}

Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin · Tianjin (China)

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. +49 (0)30 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. +49 (0)351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. +49 (0)40 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
Tel. +49 (0)331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. +49 (0)381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
Tel. +49 (0)385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp China

bdp Management Consulting
(Tianjin) Co. Ltd.
Room 607A, Building No 1, Fuli Center
Junction of Nanchang and Hefei Road
Hexi District | Tianjin, China 300203

www.bdp-team.de
www.bdp-team.cn
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber:

bdp Venturis
Management Consultants GmbH

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh · Berlin

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International